



A-1030 Wien, Barichgasse 40-42  
Tel.: +43-1-52152 302580

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: 2020-0.398.902  
(D055.246/BMSGPK - Einladung zur  
Stellungnahme (Bundesgesetz, mit  
dem ein neues Tierärztegesetz  
erlassen und das  
Tierärztekammergesetz geändert  
wird))

Sachbearbeiter: Mag. Herwig ZACZEK

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz  
geändert werden soll; do. GZ 2020-0.042.242**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel I, § 7:

Die Datenschutzbehörde übersieht nicht, dass Abs. 4 der bisherigen Rechtslage entspricht (§ 4a Abs. 6 Tierärztegesetz 1974).

Im Hinblick auf die angestrebte Novelle wird dennoch auf Folgendes hingewiesen:

In Abs. 4 wird die DSGVO erstmals zitiert, jedoch nicht mit vollem Wortlaut; dies geschieht erst in § 22 Abs. 1. Es wird daher angeregt, die volle Zitierung anlässlich der erstmaligen Erwähnung in § 7 Abs. 4 vorzunehmen.

Abs. 4 verweist auf Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO. Aus dem Kontext des § 7 ist jedoch nicht klar, welche Auftragsverarbeiter gemeint sind und was unter „guter Führung“ zu verstehen ist. Sollten damit Auftragsverarbeiter ausländischer Tierärzte gemeint sein, so wird

angeregt, dies klar zum Ausdruck zu bringen. Ebenso wird angeregt, die Wortfolge „gute Führung“ näher zu erläutern.

Zu Artikel I, § 22:

Der vorgeschlagene § 22 entspricht ebenfalls der geltenden Rechtslage (§ 6a Tierärztegesetz 1974).

Im Hinblick auf die angestrebte Novelle wird auch hier auf Folgendes hingewiesen:

*Zu Abs. 1 Z 3:*

Durch Abs. 1 Z 3 soll eine Rechtsgrundlage zum Zweck „der Anzeige oder Meldung“ geschaffen werden. Weder aus dieser Bestimmung selbst, noch aus dem sonstigen Regelungszusammenhang ergibt sich jedoch, was genau welcher Stelle angezeigt oder gemeldet werden soll. Denkmöglich erscheint in diesem Zusammenhang die Anzeige von Sachverhalten an die Strafverfolgungsbehörden, die etwa den Verdacht gerichtlich strafbaren Verhaltens von Tierhaltern (bspw. das Delikt der Tierquälerei nach § 222 StGB) zum Gegenstand haben. Denkbar wäre auch, dass Tierärzte standeswidriges Verhalten anderer Tierärzte der Kammer für Tierärzte melden können sollen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Vorgaben im Hinblick auf die Klarheit und Vorhersehbarkeit einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO zu verweisen (siehe dazu zur ständigen Rechtsprechung des VfGH VfSlg. 18.146/2007, zuletzt das Erkenntnis vom 12.12.2019, GZ G164/2019 ua).

*Zu Abs. 1 Z 4:*

Mit dieser Bestimmung soll eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung zum Zweck „der Auskunftserteilung“ geregelt werden. Auch zu dieser Bestimmung bleibt aus Sicht der Datenschutzbehörde unklar, welche Auskünfte mit Personenbezug über wen an welche Stelle oder Personen erteilt werden sollen. Eine datenschutzrechtliche Auskunftsverpflichtung im Sinne von Art. 15 DSGVO kann nicht beabsichtigt sein und auch nicht geregelt werden, da sich diese bereits unmittelbar aus der DSGVO ergibt und eine Normwiederholung einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift des Unionsrechts unionsrechtswidrig wäre.

Es wäre daher im Sinne der bisherigen Ausführungen mit Blick auf § 1 Abs. 2 DSGVO im Gesetz und den Erläuterungen klar darzulegen, welche Auskunftsrechte- oder Verpflichtungen hier normiert werden sollen.

*Zu Abs. 2:*

Der Wortlaut dieser Bestimmung gibt zumindest teilweise den Inhalt der Öffnungsklausel des Art. 89 DSGVO („Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen

Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“) wieder.

Die intendierte Regelung entspricht jedoch nicht den Anforderungen an eine nationale Bestimmung, da Abs. 2 die Öffnungsklausel nicht inhaltlich näher determiniert, sondern lediglich partiell wiedergibt.

So wären im Rahmen einer derartigen Bestimmung zunächst jene Betroffenenrechte genau zu bezeichnen, die ausgeschlossen werden sollen. Zudem wäre im Gesetz darzulegen, weshalb der Ausschluss des jeweiligen Betroffenenrechts zur Zweckerreichung unbedingt erforderlich erscheint.

Aus Sicht der Datenschutzbehörde wäre daher die genannte Bestimmung im Sinne sämtlicher Vorgaben des Art. 89 Abs. 2 DSGVO auszugestalten.

Zu Art. I, § 29:

Im Hinblick darauf, dass berufliche Verschwiegenheitspflichten der Geltendmachung von Betroffenenrechten (Art. 13 ff DSGVO) nicht entgegenstehen (siehe dazu BVwG vom 27.09.2018, GZ W214 2127449-1), wird angeregt, eine § 9 Abs. 4 RAO entsprechende Regelung vorzusehen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

08. Juli 2020  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde  
SCHMIDL